

**P 4.2.2 a Verwendung von amtlichen Briefbögen im Schriftverkehr P 4.2.2a**

1. Amtliches Briefpapier ist dadurch kenntlich, daß es im Briefkopf die amtliche Bezeichnung einer Dienststelle bzw. Institution enthält (z. B. „Kath. Pfarramt. . .“ oder „Kath. Kirchenstiftung. . .“).

2. Amtliches Briefpapier darf im Schriftverkehr grundsätzlich nur von denjenigen verwendet und unterzeichnet werden, die von Rechts wegen befugt sind, die betreffende Institution oder Dienststelle zu vertreten. Es ist daher grundsätzlich nicht gestattet, daß Pfarrgemeinderäte, Gemeindeferenten, Sekretärinnen amtliche Briefbögen im Schriftverkehr verwenden und unterzeichnen.

3. Sollte es abweichend vom Grundsatz notwendig erscheinen, daß Personen amtliches Briefpapier verwenden, die nicht bevollmächtigt sind, so ist entweder  
a) dem Kopf des Briefbogens ein Zusatz hinzuzufügen, der die Funktion des Unterzeichneten deutlich macht wie etwa „Pfarrgemeinderat“ o. ä., oder  
b) der Briefbogen mit dem ausdrücklichen Zusatz „im Auftrag“ (= i. A.) zu unterzeichnen.

Die Pfarrer, Pfarradministratoren und Dienststellenleiter kirchlicher Einrichtungen sind verpflichtet, diese Anordnung im Interesse des Schutzes kirchlicher Belange sowie der Vermeidung von Mißbräuchen zu beachten.

(*ABl. 1990 S. 511*)